

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

keine

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/01/51737/2002/006

Salzburg, 22. November 2002

Betrifft:

Dipl.-Ing. Pimiskern Johannes, Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für die Errichtung eines PKW-Abstellplatzes samt darunter befindlichem Abstellraum auf Gst. 347/14 KG Gnigl, Liegenschaft an der Weinartenstraße.

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 44/1998 idF LGBl.Nr. 82/2001, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/01 – Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 1. Stock, Zimmer Nr. 14, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht:

Antragsteller:

Dipl.-Ing. Pimiskern Johannes

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung eines PKW-Abstellplatzes samt darunter befindlichem Abstellraum auf Gst. 347/14 KG Gnigl, Liegenschaft an der Weingartenstraße.

Zu diesem Vorhaben können Anregungen und sonstige Vorbringen eingebracht werden, die in die Beratungen des Stadtsenates zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen werden. Die Entscheidung des Stadtsenates darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/01/48828/2002/019

Salzburg, 25. November 2002

Betrifft:

OMV Aktiengesellschaft, Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für die Änderung (Neu- und Umbau) der Tankstellenanlage auf Gst. 811/20 KG Morzg, Liegenschaft Alpenstraße 106.

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 44/1998 idF LGBl.Nr. 82/2001, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/01 – Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 1. Stock, Zimmer Nr.11, zur Einsicht aufliegende, Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) aufgrund einer Modifizierung unter Vorlage von Austauschplänen neuerlich kundgemacht.

Antragsteller:

OMV Aktiengesellschaft

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Änderung (Neu- und Umbau) der Tankstellenanlage auf Gst. 811/20, KG Morzg, Liegenschaft Alpenstraße 106.

Zu diesem Vorhaben können Anregungen und sonstige Vorbringen eingebracht werden, die in die Beratungen des Stadtsenates zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen werden. Die Entscheidung des Stadtsenates darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/57212/02/6

Salzburg, 27. November 2002

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung Julius-Welser-Straße 1/A2“; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe **„Wohnbebauung Julius-Welser-Straße 1/A2“**, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 16.12.2002 bis einschließlich 7.1.2003 beim Magistrat Salzburg, Mag. - Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/59168/2002/10

Salzburg, 2. Dezember 2002

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Moosstraße Nord 3/G1/N1“; 1. Abänderung; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Moosstrasse Nr. 71

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Grundstufe „Moosstrasse Nord 3/G1/N1“; 1. Abänderung durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 16.12.2002

bis einschließlich 13.1.2003 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/59605/2002/002

Salzburg, 5. Dezember 2002

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 5/G1/N1“ – 1. Abänderung; hier: Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, daß die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 5/G1/N1“ für ein Gebiet im Bereich KG. Stadt Salzburg entsprechend der plan lichen Darstellung ONr. 3 beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet binnen Monatsfrist der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Johann Padutsch

Sonstiges

Magistrat Salzburg

Zahl: 8/01/20422/2002/12

Salzburg, 27. November 2002

Betrifft:

Steuerterminkalender Jänner 2003

Städtische Steuern und Abgaben im Jänner 2003

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 15. | Ortstaxe u. bes. Fonds-
beitrag gem. Sbg.
Fremdenverkehrsgesetz | für November 2002 |
| | Kommunalsteuer | für Dezember 2002 |
| | Vergnügungssteuer (nur
regelmäßig wiederkehrende
Veranstaltungen) | für Dezember 2002 |
| 31. | Hundesteuer | für 2003 |

Für den Bürgermeister:
Santner

Magistrat Salzburg

Zahl: 1/00/53412/2002/03

Salzburg, 28. November 2002

Betrifft:

**Ausnahme vom Verbot des Abbrennens von Feuer-
werkskörpern der Klasse II im Ortsgebiet der Stadt
Salzburg zu Sylvester 2002**

Beilage: Anlage A

Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 14.10.2002, mit welcher Ausnahmen vom Verbot zur Verwendung von Kleinf Feuerwerkskörpern im Stadtgebiet von Salzburg anlässlich Sylvester 2002 erlassen werden.

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Pyrotechnikgesetzes, BGBl.Nr. 282/1974 idF BGBl. Nr. 109/1994, wird wie folgt verordnet:

§ 1

Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Kleinf Feuerwerke), das sind pyrotechnische Gegenstände mit einem Gesamtsatzgewicht (Anfeuerungs-, Treib- und Effektsatz) von mehr als 3 g bis 50 g, ist im Ortsgebiet der Landeshauptstadt Salzburg, mit Ausnahme

Beschlüsse und Bausperren

keine

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

keine

stadt:leben – Das Magazin der
Stadt Salzburg für Politik, Kultur
und Service
8072 – 2357

des Bereiches des Domplatzes, des Mozartplatzes und des Alten Markts (Anlage A), Personen über 18 Jahren in der Zeit vom **31.12.2002, 12.00 Uhr, bis 1.1.2003, 1.00 Uhr**, gestattet.

§ 2

Kleinfeuerwerke dürfen jedoch auch während der im § 1 angegebenen Zeit in unmittelbarer Nähe von Kirchen und Gotteshäusern sowie von Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen nicht verwendet werden.

Das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II in geschlossenen Räumen ist nicht gestattet, zudem ist eine Zündung geballter (gebündelter) pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II untersagt.

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
DDr. Karl Gollegger

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/56631/2002/4

Salzburg, 12. Dezember 2002

Betrifft:

Magistratsgeschäftsordnung, neuerliche Abänderung des Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplanes - VAP 2000 (VAP-Novelle 2002)

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2002 beschlossen:

"Gemäß § 33 Abs.4 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl.Nr.47/1966, zuletzt abgeändert durch LGBl.Nr.13/2002, wird die

Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg - MGO

(Beschluß des Gemeinderates vom 25. September 1952, Amtsblatt Nr. 42/1952, insoweit zuletzt geändert durch Beschluß des Gemeinderates vom 12. Dezember 2001, Amtsblatt Nr. 23/2001), hinsichtlich des

Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplanes des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg - VAP 2000

(Anhang zu § 3 Abs. 7, insoweit in der **Neufassung** gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 15. Dezember 1999, Amtsblatt Nr. 25/1999, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluß vom 3. Juli 2002, Amtsblatt Nr.13/2002) wie folgt abgeändert (**VAP-Novelle 2002**):

Artikel I

1.) Im Aufgabenbereich "**MAGISTRATSDIREKTOR (MD)**" wird

a) im Rahmen der unterstellten Dienststellen (Ämter) die Überschrift bzw. Bezeichnung "Wahl- und Meldeamt (MD/07)" durch den Ausdruck "**Einwohneramt und Fundamt (MD/07)**" ersetzt,

sowie

b) im Aufgabenkatalog des (neuen) "Einwohneramtes und Fundamtes (MD/07)" der Ausdruck "Angelegenheiten als Meldebehörde" durch den Ausdruck "Angelegenheiten als Meldebehörde, Paßbehörde sowie Fundbehörde" ersetzt.

2.) Im Aufgabenbereich der **Abteilung 4-Vermögensverwaltung** werden folgende Änderungen vorgenommen:

Das nach der Zwischenüberschrift "Unterstellte Dienststellen (Ämter)" ausgewiesene **Gebäude- und Zivilrechtsamt (4/01)** entfällt samt Aufgabenkatalog bzw. wird dieser Aufgabenkatalog des bisherigen Gebäude-

Gewerbeamt
8072 – 3120

und Zivilrechtsamtes im Aufgabenkatalog der Abteilungsleitung (4/00) vor dem Ausdruck "Bürgerberatung (§ 7b MGO)" eingefügt.

Artikel II

(1) Die Änderung im Aufgabenbereich der Magistratsdirektion (Art. I Punkt 1) tritt mit **1. Februar 2003** in Kraft.

(2) Die die Abteilung 4 betreffende Änderung (Art. I Punkt 2) tritt mit **1. März 2003** in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Öffentliche Ausschreibungen

keine

Info-Z
8072 – 2501



STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 53, Folge 23/2002

16. Dezember 2002

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Pöttinger. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255, Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungorgan der Stadtverwaltung Salzburg.